

recht, Protokolle, Zustellung, Wiedereinsetzung, Akteneinsicht sowie alle allgemeinen Bestimmungen des 8. Buches). Systematisch lagen also keinerlei Gründe vor, einmal ein besonderes Vollstreckungsorgan in der Gestalt des Gerichts zu bestimmen, zum anderen ein besonderes Gesetz zu schaffen. Aber die Sicherung der Rechte der Hypothekengläubiger und sonstigen Pfandgläubiger, der Steueransprüche des Gesamtkapitalisten Staat usw. verlangte den Ausbau weitgehender Rechtsgarantien. Und es ist kein Zufall, sondern nur eine Bestätigung unserer Auffassung, daß das ZVG aus dem Jahre 1897 nicht früher ergehen konnte, weil erst die gemeinsamen gesetzlichen Bestimmungen des Grundbuchrechts aus dem gleichen Jahre abgewartet werden mußten.

Die Durchführung der genannten Grundsätze bei einer Neuregelung des Prozeß- und Vollstreckungsrechts wird zur Folge haben, daß dem Gerichtsvollzieher bedeutend mehr Vollstreckungsmaßnahmen übertragen werden, als ihm heute das Gesetz zuweist. Untersuchen wir aber den durch die Angleichungsverordnung geschaffenen Rechtszustand, so müssen wir bei Anwendung der von uns entwickelten Rechtsgrundsätze zu der Feststellung gelangen, daß der Sekretär die ihm im Abschn. IV der Verordnung zugewiesenen Vollstreckungsmaßnahmen als Vollstreckungsorgan und nicht als Gericht durchführt. Diese Feststellung ist sehr wichtig, denn sie bedeutet, daß die Stellung des Sekretärs in der Vollstreckung nicht verglichen werden kann mit der Stellung des Rechtspflegers nach der Rechtspflegerverordnung, ohne daß gleichzeitig diese grundsätzliche Änderung Beachtung findet. Nach der Rechtspflegerverordnung trat der Rechtspfleger an die Stelle des Richters als Vollstreckungsorgan, übte also die Funktion des Gerichts aus, wie sie ihm die Klasseninteressen der Bourgeoisie zugewiesen hatten, und die beizubehalten wir keinerlei Veranlassung haben.

Hieraus ergeben sich einige wichtige Folgerungen. Wird der Sekretär als Vollstreckungsorgan tätig, so muß in allen Fällen die Kontrolle über die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit dem Gericht zustehen. Dieser Grundsatz führt einmal zur Regelung des § 29 Abs. 3 AnglVO, wonach nämlich über Erinnerungen auch gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers nicht der Sekretär, sondern das Gericht entscheidet. Und er ist ebenso Veranlassung zu der in § 34 getroffenen Regelung, daß gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs die Erinnerung gegeben ist, über die ebenfalls das Gericht entscheidet. Würde in diesem Falle, wie Wallis vorgeschlägt, nur die Beschwerde an das Beschwerdegericht gegeben sein, so würde das bedeuten, daß dem Beschwerdegericht die unmittelbare Aufsicht über ein Vollstreckungsorgan eingeräumt würde. Eine solche Regelung wäre unsystematisch und inkonsequent. Gerade hier darf nicht übersehen werden, daß § 10 RechtspflegerVO davon ausging, daß der Rechtspfleger als Richter entscheidet<sup>2)</sup>. Dementsprechend mußte auch das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rechtspflegers gestaltet werden. Eine Übernahme dieser Regelung war aus den genannten Gründen nicht möglich.

Wallis wird deshalb den in der Angleichungsverordnung zum Ausdruck kommenden Ergebnissen unserer gesellschaftlichen Entwicklung nicht gerecht, wenn er die in § 34 getroffene Regelung als einen Rückschritt bezeichnet. Überdies befindet sich Wallis in einem Irrtum über die positivrechtliche Regelung, wenn er ausführt, daß der Richter auf Grund der Rechtspflegerverordnung vor Weiterleitung an das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung des Rechtspflegers nachprüfen und selbständig entscheiden mußte, wenn er die vom Rechtspfleger getroffene Entscheidung nicht billigte. In § 10 Abs. 3 RechtspflegerVO heißt es: „Hierbei kann der Richter der Beschwerde oder der sofortigen Beschwerde selbst abhelfen.“

Es verdient aber darauf hingewiesen zu werden, daß § 34 AnglVO dem Sekretär größere Befugnisse einräumt,

als bei Anfechtung der Entscheidung des Rechtspflegers diesem zustanden. Während der Rechtspfleger zu einer Änderung seiner Entscheidung nur insoweit befugt war, als sie auch vom Richter selbst hätte getroffen werden können, gibt § 34 Abs. 2 dem Sekretär eine solche Befugnis ohne Einschränkung. Bestimmend hierfür war die Überlegung, daß dem Sekretär mit der Erinnerung neue Tatsachen unterbreitet werden und daß diese Veranlassung sein können, die Entscheidung zu ändern, ohne daß er hierbei die ursprünglich eingenommene Rechtsauffassung aufgeben müßte.

Die jetzt zwingend vorgeschriebene Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung entspricht auch dem aus dem Gerichtsverfassungsgesetz sich ergebenden allgemeinen Grundsatz, Entscheidungen eines Gerichts in erster Instanz dem Kreisgericht zu übertragen, soweit nicht besondere Umstände eine Entscheidung durch das Bezirksgericht zweckmäßig erscheinen lassen. Daß es sich um eine Entscheidung in erster Instanz handelt, wurde bereits ausgeführt.

Die angestrebte klare Trennung zwischen Gericht und Vollstreckungsorgan führte zur Regelung in § 31 AnglVO, die nunmehr in bewußter Abweichung von der Vorschrift des § 11 Buchst. g der RechtspflegerVO alle dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken dem Sekretär überträgt. Auch gegen Entscheidungen des Sekretärs auf Grund des § 31 AnglVO ist die Erinnerung nach § 34 gegeben, denn auch in diesem Falle wird der Sekretär als Vollstreckungsorgan tätig, so daß dem Kreisgericht als gerichtlichem Organ erster Instanz die Aufsicht zu übertragen war. Die Vorschriften in §§ 29 Abs. 3, 34 AnglVO bedeuten eine einheitliche Regelung der Stellung des Sekretärs gegenüber dem Gericht.

Es wäre konsequent gewesen, auch sämtliche Funktionen des Konkursgerichts dem Sekretär zu übertragen, da auch der Konkurs nichts anderes darstellt als eine besondere Art der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dem stand jedoch das Bedenken entgegen, daß der Sekretär durch die Fülle der Aufgaben überlastet worden wäre. Eine Untersuchung ergab andererseits, daß es verfahrensmäßig unmöglich ist, nur eine bestimmte Anzahl richterlicher Geschäfte nach der Konkursordnung durch den Sekretär erledigen zu lassen. So blieb es zunächst bei der bisherigen Regelung.

Die Funktionsstellung des Sekretärs als Organ der Zwangsvollstreckung ist als keine endgültige Lösung zu betrachten. Die Angleichungsverordnung mußte jedoch weitgehend von den vorliegenden Verhältnissen ausgehen, und auf dieser Grundlage mußte angestrebt werden, bestimmte Prinzipien durchzuführen.

Die Regelung der ZPO der RSFSR kennt den Gerichtsvollzieher als allgemeines Vollstreckungsorgan (Art. 255), dem auch das Verteilungsverfahren (Art. 266, 267), die Lohnpfändung (Art. 289) und die Vollstreckung in Bauten und Baurechte (Art. 296 ff.) übertragen ist. Über Einwendungen und Beschwerden gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers entscheidet in allen Fällen das Gericht (Art. 267, 270).

Die jetzigen Bestimmungen der Angleichungsverordnung können nur als eine Übergangsregelung angesehen werden, denn ein neues Prozeßrecht wird auch diese Fragen grundsätzlich neu regeln. Selbstverständlich konnte zur Zeit eine einheitliche Stellung des Sekretärs nur erreicht werden, wenn von der in § 29 Abs. 2 getroffenen Bestimmung die zum 8. Buch der ZPO ergangenen Nebengesetze, Änderungsgesetze und Ausführungsgesetze nicht ausgenommen werden. Das Wesen eines Änderungsgesetzes bzw. Ausführungsgesetzes wird nicht schwer zu bestimmen sein. Hingegen ergibt sich aus den Ausführungen von Wallis, daß der Begriff des Nebengesetzes Schwierigkeiten bereitet. Als Nebengesetze wird man solche Gesetze und Verordnungen anzusehen haben, in denen für bestimmte Sachgebiete im Bereich der Zwangsvollstreckung besondere Vorschriften enthalten sind. Ein typisches Nebengesetz ist z. B. die Lohnpfändungsverordnung. Hingegen vertritt ich die Auffassung, daß Art. 6 der VO vom 4. Dezember 1943 eine selbständige gesetzliche Regelung darstellt, durch die dem Gericht

2) vgl. hierzu § 1 RechtspflegerVO: „Geschäfte, die durch die Gesetze dem Richter zugewiesen sind, werden nach Maßgabe dieser Verordnung durch Angehörige des gehobenen Justizdienstes als Rechtspfleger wahrgenommen“.